



Tarifbestimmungen

Tarif für die subventionierten Kinderkrippen in der Stadt St.Gallen

Gültig ab 1. Januar 2004

	steuerbares Einkommen	Tarif pro Tag	Halbtag mit Mittagessen	Halbtag ohne Mittagessen
1	bis 25'000	25.00	18.75	15.00
2	ab 25'000	28.00	21.00	16.80
3	ab 30'000	31.00	23.25	18.60
4	ab 35'000	33.00	24.75	19.80
5	ab 40'000	37.00	27.75	22.20
6	ab 45'000	41.00	30.75	24.60
7	ab 50'000	45.00	33.75	27.00
8	ab 55'000	49.00	36.75	29.40
9	ab 60'000	53.00	39.75	31.80
10	ab 65'000	59.00	44.25	35.40
11	ab 70'000	64.00	48.00	38.40
12	ab 75'000	69.00	51.75	41.40
13	ab 80'000	76.00	57.00	45.60
14	ab 85'000	83.00	62.25	49.80
15	ab 90'000	89.00	66.75	53.40
16	ab 95'000	96.00	72.00	57.60

Geltungsbereich

Die Tarife gelten für öffentlich zugängliche, subventionierte Plätze in Kinderkrippen.

Steuerbares Einkommen

Das steuerbare Einkommen wird wie folgt angewendet:

- bei Zweielternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des berufstätigen Elternteils oder beider berufstätigen Elternteile gerechnet
- bei Einelfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des die Kinder betreuenden Elternteiles am Wohnsitz der Kinder gerechnet
- bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern wird das steuerbare Einkommen beider Elternteile zusammengezählt
- bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder wird das steuerbare Einkommen des die Kinder betreuenden Elternteils am Wohnsitz der Kinder gerechnet.

Tarifeinstufungen

Die Direktion Soziales und Sicherheit, Amt für Gesellschaftsfragen, ermittelt für die Kinderkrippe unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen die Tarifstufe für Eltern von Kindern mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen. Dafür reichen die Eltern das Formular „Tarif-Einstufung für subventionierte Kinderkrippen“ ein.



Nach dem Neueintritt erfolgt eine Überprüfung der Einstufung einmal jährlich im September. Jede Tarifänderung muss von der Kinderkrippe unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Eltern ordnungsgemäss mitgeteilt werden.

Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich verändert, z.B.:

- Aufnahme/Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Arbeitslosigkeit
- Verlust des Ehepartners/Konkubinatspartners durch Todesfall, Trennung oder Scheidung
- Aussteuerung
- andere Ereignisse, welche erheblichen Einfluss auf die Einkommenssituation haben.

Falls die Eltern eine neue Tarifeinstufung aufgrund solcher Ereignisse wünschen, reichen sie das Formular „Tarif-Einstufung für subventionierte Kinderkrippen“ ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt auf den Folgemonat nach Einstufung der Steuerbehörde in Kraft.

Die Eltern sind auch verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

Missbrauchsbestimmung

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern bezüglich Einkommenssituation nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind, so sind die höheren Beiträge geschuldet. Die Kinderkrippe wird die dem/der Antragsteller/in aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

Weitere Gebühren

Die Kinderkrippe ist berechtigt, weitere Gebühren wie beispielsweise eine Anmeldegebühr oder ein Depot zu verlangen.

Nicht subventionierte Plätze

Die Tarife gelten nur für die vereinbarte Anzahl subventionsberechtigter Plätze.

Für alle anderen Plätze muss die Kinderkrippe für Einnahmen besorgt sein, welche mindestens den massgebenden kostendeckenden Tagessatz (Säuglinge Faktor 1.5) erreichen.

Darüber hinaus sind die Kinderkrippen frei in ihrer Tarifgestaltung.

Ermässigung für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt die Krippe, ist für das Kind, das die Krippe am meisten besucht, der volle Beitrag zu bezahlen. Für jedes weitere Kind wird eine Reduktion von 30 % gewährt.

Information an Eltern

Die Tarifbestimmungen werden den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt und sie bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der Tarifbestimmungen.

